

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 15. Juni 2018

5419 a

Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung der Motion KR-Nr. 251/2014 betreffend Ein Betreibungsregister für den Kanton Zürich

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 15. Juni 2018,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 wird wie folgt geändert:

§ 6 a. ¹ Wird ein Betreibungsauszug über eine Person verlangt, klärt das Betreibungsamt, ob die Person im Betreibungskreis gemeldet ist oder während der letzten fünf Jahre gemeldet war.

² Das Betreibungsamt vermerkt auf dem Betreibungsauszug das Zuzugs- und das Wegzugsdatum, wenn diese innert der letzten fünf Jahre liegen, oder dass die Person innert dieser Frist nicht im Betreibungskreis gemeldet war.

Zusätzlicher Inhalt des Betreibungsauszugs

Minderheitsantrag von Jörg Mäder und Sonja Gehrig:

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 wird wie folgt geändert:

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Michèle Dünki, Glattfelden; Martin Farner, Oberstammheim; Sonja Gehrig, Urdorf; Regula Kaeser, Kloten; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Walter Meier, Uster; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Ursula Moor, Höri; Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten; Silvia Rigoni, Zürich; Armin Steinmann, Adliswil; Céline Widmer, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Titel nach § 6:

C. Kantonales Betreibungsregister

- | | |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Identifikatoren</i> | § 6 a. Bei zwangsvollstreckungsrechtlichen Begehren und bei Begehren um Erstellung eines Auszuges aus dem Betreibungsregister erfassen die Betreibungsämter soweit möglich folgende Daten der Schuldnerin oder des Schuldners bzw. der Person, die einen Auszug über sich selber verlangt: |
| | <ul style="list-style-type: none"> a. bei natürlichen Personen: die Versichertennummer gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die weiteren für die eindeutige Identifikation notwendigen Personendaten, b. bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften: die Unternehmens-Identifikationsnummer gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer und die weiteren, für die eindeutige Identifikation, notwendigen Daten. |
| <i>Aufgaben des Obergerichts</i> | <p>§ 6 b. ¹ Das Obergericht stellt den Betreibungsämtern die zentrale Infrastruktur zur elektronischen Führung ihrer Register bereit.</p> <p>² Es ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Qualitätskontrolle der zentral gespeicherten Daten, b. die Protokollierung der Zugriffe auf die Register. |
| <i>Aufgaben der Betreibungsämter</i> | <p>§ 6 c. ¹ Die Betreibungsämter führen die Register auf der zentralen Infrastruktur.</p> <p>² Sie haben Zugriff auf die Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, insbesondere die Versichertennummer gemäss AHVG.</p> |
| <i>Kostentragung</i> | <p>§ 6 d. ¹ Das Obergericht trägt die Kosten für die Bereitstellung der zentralen Infrastruktur.</p> <p>² Die Betreibungsämter tragen die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Betriebs der zentralen Infrastruktur, b. für Anpassungen ihrer Systeme zur Führung ihrer Register auf der zentralen Infrastruktur. <p>³ Das Obergericht legt die Beiträge der einzelnen Betreibungsämter fest. Massgebend ist die Zahl der Betreibungen.</p> |
| <i>Auszüge aus dem Betreibungsregister</i> | <p>§ 6 e. ¹ Das Betreibungsamt vermerkt auf dem Auszug aus dem Betreibungsregister gemäss Art. 8 a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zusätzlich zum von der Bundesgesetzgebung festgelegten Inhalt:</p> |

- a. die Angaben zu Betreibungen und Verlustscheinen der betreffenden Person, die auf der zentralen Infrastruktur gespeichert sind,
- b. einen Hinweis, falls die Person, über die der Auszug erstellt wird, nicht im Betreibungskreis wohnhaft ist, und
- c. das Zuzugs- und das Wegzugsdatum, wenn diese innert der letzten fünf Jahren liegen.

² Jeder Auszug enthält folgenden Hinweis: «Dieser Auszug enthält Angaben zu Betreibungen und Verlustscheinen aus dem ganzen Kanton, sofern diese der Schuldnerin oder dem Schuldner mit Sicherheit zugeordnet werden können und nach Inkrafttreten von § 6 c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erfasst wurden.»

Titel C und D werden zu Titeln D und E.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

I. Die Betreibungsämter übertragen ihre Daten innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung auf die zentrale Infrastruktur und führen ab diesem Zeitpunkt ihre Register auf dieser.

II. Sie stellen Auszüge aus dem Betreibungsregister gemäss § 6 e ab fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aus.

III. Sie tragen die Kosten gemäss § 6 d Abs. 2 lit. a sobald sie die Register auf der zentralen Infrastruktur führen.

II. Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

§ 23. ¹ Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezieher) rufen Daten die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab und können bekanntgabe sich Datenänderungen melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer a. Bezieher gesetzlichen Aufgaben nötig ist:

- a. Zivilstandsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich,
- b. Behörden und Verwaltung des Kantons sowie die kommunale Polizei und die Betreibungsämter,

lit. c unverändert.

Abs. 2–6 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 251/2014 betreffend Ein Betreibungsregister für den Kanton Zürich erledigt ist.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 251/2014 betreffend Ein Betreibungsregister für den Kanton Zürich erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 15. Juni 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Jean-Philippe Pinto	Jacqueline Wegmann